

STAND: 17.01.2026



## Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

## Inhaltsverzeichnis

VORWORT .....	3
1 Grundlagen.....	3
1.1 Wer ist schutzbedürftig? .....	3
1.2 Was muss geschützt werden? – Das Wohl jedes Menschen .....	4
1.3 Schutzauftrag .....	4
2 Was bedeutet sexualisierte Gewalt? .....	4
3 Prävention .....	5
3.1 Prävention durch Wissen und Haltung .....	5
3.2 Prävention durch Kommunikation .....	5
3.3 Prävention durch Fehlerfreundlichkeit und Beschwerdekultur .....	6
3.4 Ansprechpersonen und Beschwerdewege .....	6
3.5 Prävention durch Schulung und Fortbildung/ Schutzkonzept-Beauftragter .....	8
3.6 Prävention durch Personalauswahl und Personalverantwortung, Führungszeugnisse .....	8
4 Verhalten bei Gefährdungswahrnehmungen – Interventionsplan/ Handlungsleitfaden .....	9
4.1 Definition Gefährdungsmerkmal .....	9
4.2 Wahrnehmung von Gefährdungsmerkmalen .....	10
4.3 Gefährdungseinschätzung .....	11
4.4 Dokumentation .....	11
5 Risikoanalyse .....	13
6 Rehabilitierung .....	14
7 Evaluation/ Monitoring .....	14
8 Dokumentationsbogen .....	15
9 Selbstverpflichtungserklärung .....	16
Selbstverpflichtungserklärung .....	17
Anhang, Definitionen und Erklärungen.....	18
Vertrauensperson im Kirchenkreis.....	18
Interventionsteam.....	18
Meldestelle.....	18

# VORWORT

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/ Bad Hönningen – Unkel/ Rheinbreitbach versteht sich als ein Ort, an dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersstufen sicher Begegnungen erleben und Erfahrungen sammeln können. Sie duldet keinerlei Formen von Gewalt. Durch gezielte Präventionsarbeit und genaue Interventionsanleitungen anhand gesetzlicher Vorgaben soll es gelingen, frühzeitig mögliche Signale für Grenzüberschreitungen zu erkennen und Handlungsfähigkeit zu erlangen.

Alle Menschen, die sich bei uns in der Gemeinde aktiv engagieren oder die bei uns angestellt sind, sollen ermutigt und befähigt werden, ihre Aufmerksamkeit bezüglich Schutzbedürftigen zu schärfen und bei Bedarf Hilfe zu finden.

Damit knüpft die Kirchengemeinde an die im Jahr 2014 von der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzeichnete Vereinbarung mit dem Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung an. Dieses Schutzkonzept setzt zudem die Maßgaben des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde um.

Als Kirchengemeinde stehen wir für einen respektvollen Umgang miteinander ein und leben diese für uns selbstverständlichen Umgangsregeln im täglichen Miteinander. So versuchen wir, unserem Schutzauftrag täglich nachzukommen.

Warum, worin und wem gegenüber für alle Personen<sup>1</sup>, die sich in unserer Gemeinde engagieren, dieser Auftrag zum Schutz vor Gewalt besteht, wer als schutzbedürftig gilt, wie genau man sich wann verhalten und an wen man sich wenden kann, beschreibt das vorliegende Konzept.

## 1 Grundlagen

### 1.1 Wer ist schutzbedürftig?

Dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in unserer Gesellschaft folgendermaßen ausgelegt wird:

Als schutzbedürftig gilt insbesondere, wer für eine bestimmte Zeit/ dauerhaft auf Hilfe angewiesen ist (hilfsbedürftig ist), da er in bestimmten Bereichen nicht vollständig für sich selber sorgen kann und zwar entweder

- a) noch nicht (z. B. Kinder und Jugendliche) oder
- b) nicht mehr (z. B. ältere, pflegebedürftige Personen) oder
- c) auf Grund schwächender Aspekte (z. B. Menschen mit Beeinträchtigung; psychisch Erkrankte; Trauernde; in Krisen Befindliche oder Ratsuchende).

Gerade diese Menschen sind in unserer Gemeinde besonders willkommen.

1 Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept meist das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## 1.2 Was muss geschützt werden? – Das Wohl jedes Menschen

Neben den genannten Schutzbedürftigen gilt es, darüber hinaus das Recht jedes Menschen auf die eigene geistige, seelische, körperliche, sexuelle und emotionale Unversehrtheit zu schützen.

## 1.3 Schutzauftrag

Das Verbot von Gewalt, insbesondere an Schutzbedürftigen, und der aktive Auftrag zu ihrem Schutz sind Gegenstand vieler Gesetze (z. B. BGB, StGB, KJHG/ SGB VIII, AGG), die für alle Menschen in Deutschland gelten.

Neben diesem gesetzlichen Schutzauftrag besteht für jeden Menschen, der sich in der Kirchengemeinde engagiert, ein institutioneller Schutzauftrag.

### **Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) hat das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) verabschiedet. Dieses sieht vor, dass insbesondere Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige vor sexualisierter Gewalt zu schützen sind und alle Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen Schutzkonzepte entwickeln. Das Gesetz gilt für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz benennt Maßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt und Hilfe in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt ist.

Die Präambel des Kirchengesetzes:

*„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“*

## 2 Was bedeutet sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) gegeben (insb. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff).

Sexualisierte Gewalt nach dem Kirchengesetz ist jedes unerwünschte sexuell bestimmte Verhalten, welches bezweckt oder bewirkt, dass die Würde einer Person verletzt wird. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist ein sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.

Ein sexuell bestimmtes Verhalten ist auch das Zeigen sexualisierter Verhaltensweisen (z. B. Bilder, Videos) vor einer Person gegen deren Willen oder dem sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

## 3 Prävention

### 3.1 Prävention durch Wissen und Haltung

Prävention als Schutz vor Verletzung der Rechte und des Wohls einer Person, insbesondere der sexuellen Selbstbestimmung, ist zum einen eine Frage des Wissens, zum anderen eine Frage der Haltung

- der Aufmerksamkeit
- des Respekts
- der Nächstenliebe

Diese Haltung ist Teil unseres christlichen Menschenbildes. Präventionsarbeit ist von daher für uns als Kirchengemeinde zunächst die Wissensvermittlung durch Präventionsschulungen. Die Teilnahme an diesen Schulungen (z. B. über den Kirchenkreis Wied) bieten wir haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde regelmäßig an; abhängig vom Einsatzgebiet und dem damit verbundenen Kontakt mit Schutzbefohlenen freiwillig oder verpflichtend. Diese wollen wir stärken, indem wir Grundwissen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt vermitteln. Der eigene Beitrag im Sinne dieses Schutzkonzeptes soll bewusst werden; dieser ist abhängig von der Rolle, die jemand hat.

Alle Aktiven müssen sich mit diesem Schutzkonzept identifizieren. Die Kenntnis des Schutzkonzeptes muss der Gemeindeleitung gegenüber bestätigt und die Selbstverpflichtungserklärung (9 Selbstverpflichtungserklärung) abgegeben werden.

Darüber hinaus gilt: Überall, wo wir Würde und Gleichwürdigkeit stärken, wirken wir präventiv. Daher arbeiten wir kontinuierlich an der Umsetzung des Wissens und der Haltung in allen Begegnungen und Strukturen.

- Wir achten auf unsere Kommunikation, insbesondere auf eine gute Fehlerkultur und eine professionelle Beschwerdekultur.
- Wir halten unsere Vorgaben zu Präventionsschulungen ein.
- Die Selbstverpflichtungserklärung ist unabdingbar.

Bei der Einstellung und im Rahmen der Tätigkeit von hauptamtlich und ehrenamtlich Beschäftigten setzen wir die Vorgaben des KGSSG um, insbesondere werden, abhängig vom jeweiligen Einsatz, Führungszeugnisse angefordert.

### 3.2 Prävention durch Kommunikation

Fragen zum Thema sexualisierter Gewalt wird in unserer Gemeinde Raum gegeben.

Wir wollen hinhören und hinsehen.

Wir respektieren persönliche Grenzen. Wir ermutigen einander, mit dem schwierigen und angstbesetzten Thema sexualisierter Gewalt offen umzugehen. In der Präventionsarbeit und bei konkreten Fällen finden wir als Kirchengemeinde Unterstützung bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises (siehe Vertrauensperson im Kirchenkreis, namentlich benannt auch auf der Homepage des Kirchenkreises Wied <https://wied.ekir.de/inhalt/schutzkonzept/>).

Diese Kommunikation bedarf einer besonderen Haltung gegenüber Fehlern und Beschwerden.

### 3.3 Prävention durch Fehlerfreundlichkeit und Beschwerdekultur

Die Trinitatis-Kirchengemeinde nimmt bewusst diese Haltung gegenüber Beschwerden ein, um die Räume für Verletzungen der Rechte von Schutzbedürftigen enger zu machen und Verletzungen der Rechte Schutzbefohlener wahrzunehmen (wir wollen hinsehen):

- Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Erwachsene, Ältere, Schutzbefohlene, ehrenamtlich und berufliche Mitarbeitende – alle haben ein Recht, sich hinsichtlich Erfahrungen und Erlebnissen zu beschweren, die sie hinsichtlich des Verhaltens von Menschen in unserer Gemeinde ihnen gegenüber machen.
- Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Grundsätzlich werden alle Beschwerden sowie die unternommenen Schritte dokumentiert und bearbeitet.

Beschwerden sehen wir als positive Möglichkeit an, um

- den Präventionsschutz umzusetzen, da ohne Hinweise keine Veränderungen möglich sind
- uns bei begründeten Interessen für die Änderung von Verhalten oder die Anpassung von getroffenen Vereinbarungen einzusetzen

Damit alle Menschen in der Trinitatis-Kirchengemeinde, aber besonders Schutzbefohlene und ganz besonders Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie persönlich nicht stimmt, bedarf es klarer, leicht zugänglicher und transparenter Beschwerdewege.

### 3.4 Ansprechpersonen und Beschwerdewege

Unsere offene Haltung gegenüber Beschwerden bedeutet: Alle Beschwerden werden angenommen. Um richtig reagieren zu können, nehmen Haupt- und Ehrenamtliche an den Präventionsschulungen teil.

Alle in unserer Gemeinde Tätigen können sich stets an alle Mitglieder des Presbyteriums wenden. Hier werden Informationen vertraulich und sachlich korrekt unter Beachtung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit behandelt.

Grundsätzlich zuständige Ansprechpersonen:

- Ehrenamtliche können sich an die Leitung ihrer Gruppe/ ihres Kreises wenden
- Leitungen von Gruppen und Kreisen und hauptamtlich Mitarbeitende wenden sich an Mitglieder des Presbyteriums oder an das Gesamtpresbyterium

- Für Beschwerden über Pfarrpersonen, hauptamtlich Tätige und Leitungen von Arbeitsgruppen und Kreisen ist das Presbyterium zuständig. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten sind hier zu finden: <https://www.trinitatis-linz.de/menschen/presbyterium.html>
- Das Presbyterium wendet sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises Wied (siehe Vertrauensperson im Kirchenkreis).
- Für Beschwerden über Mitglieder des Presbyteriums ist der Superintendent zuständig. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten sind hier zu finden: <https://wied.ekir.de/thema/kreissynodalvorstand/>

Sollte der Austausch mit der jeweiligen Kontaktperson nicht oder nicht schnell genug möglich sein, ist der jeweils nachgenannte Personenkreis zu kontaktieren.

Anonyme Beschwerde und Kontaktaufnahme ist zudem immer möglich über:

- die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. Jeweils aktuelle Kontaktdaten sind hier zu finden: <https://wied.ekir.de/inhalt/schutzkonzept/>.
- Die Zentrale Anlaufstelle und unabhängige Informationsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie, genannt help: Telefon 0800 5040 112. E-Mail [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help). [www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

Beschwerden werden schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder persönlich entgegengenommen, bzw. von den Vertrauenspersonen (siehe dazu Vertrauensperson im Kirchenkreis) an die Gemeindeleitung übermittelt.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen, denen sie sich anvertrauen, meist bewusst aus. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat.

Dieses Schutzkonzept dient auch dazu, dass alle Mitarbeitenden darüber und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sind und sich über richtiges Verhalten in einer solchen Situation informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

Beschwerden werden dokumentiert (4.4 Dokumentation, 8 Dokumentationsbogen), im Rahmen einer Presbyteriumssitzung beraten und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weitergeleitet und ggf. an anderer Stelle (Vertrauensperson des Kirchenkreises bzw. Meldestelle der EKIR) aufbewahrt. Dabei wird die notwendige Vertraulichkeit gewahrt und sichergestellt, dass der Schutz betroffener Personen gewährleistet ist.

Das Presbyterium soll zeitnah die entsprechende Person über die vorliegende Beschwerde informieren. Dabei geht die Leitung sensibel mit den Informationen und den Daten aller Beteiligten um. Im Rahmen dieser Anhörung nimmt die Leitung die Sicht der beteiligten Person auf und bespricht das weitere Vorgehen.

Bei eventuellen arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die Mitarbeitervertretung (MAV) und das Presbyterium zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist die Vertrauensperson des Kirchenkreises zu informieren und es greift der Interventionsplan des Kirchenkreises.

Wie genau vorzugehen ist, wenn eine Gefährdung wahrgenommen wird, beschreibt dieses Schutzkonzept im weiteren Verlauf unter dem Punkt 4. Verhalten bei Gefährdungswahrnehmungen – Interventionsplan/ Handlungsleitfaden.

## 3.5 Prävention durch Schulung und Fortbildung/ Schutzkonzept-Beauftragter

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt erhalten. Die Teilnahme soll unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme, spätestens innerhalb von einem Jahr erfolgen und regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, wiederholt werden.

Der Kirchenkreis bietet entsprechende Schulungen an (vgl. Schutzkonzept des Kirchenkreises):

- Grundschulungen bzw. Basis-Fortbildungen (für Personen mit sporadischem und/ oder kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen)
- Intensivschulungen bzw. Intensiv-Fortbildungen (für Personen mit intensivem und/ oder regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen) und
- Leitungsschulungen bzw. -fortbildungen (für Mitglieder des Presbyteriums).

Gleichwertige Schulungen anderer Anbieter können anerkannt werden.

Im Presbyterium wird eine zentrale Ansprechperson für Angelegenheiten dieses Schutzkonzeptes benannt (Schutzkonzeptbeauftragter). Diese ermittelt den Schulungsbedarf und –umfang und führt die Nachweise über Schulungsteilnahmen. Zudem erinnert sie an die regelmäßige Wiederholung der Schulungsteilnahme und ggf. an das erneute Vorlegen von Führungszeugnissen.

## 3.6 Prävention durch Personalauswahl und Personalverantwortung, Führungszeugnisse

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Gemeinde erhalten das Schutzkonzept sowie die damit verbundenen Schulungsverpflichtungen ausgehändigt und müssen eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe 9 Selbstverpflichtungserklärung) abgeben. Gemäß der Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII i. V. m. dem Bundeskinderschutzkonzept besteht ein Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen, der auch in unserer Gemeinde gilt. Zur Feststellung werden erweiterte Führungszeugnisse eingeholt. Die Selbstverpflichtung enthält, dass im Falle von Ermittlungen wegen sexualisierter oder anderer Gewalt die Gemeindeleitung zu informieren ist.

### 3.6.1 Einstellung hauptamtlich tätiger Personen

Bereits im Stellenbesetzungsverfahren der Trinitatis-Kirchengemeinde wird auf die Verpflichtung von Bewerbern zur Reflexionsbereitschaft im Hinblick auf sexualisierte und andere Gewalt hingewiesen und das Schutzkonzept in Grundzügen benannt.

Bei einer Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter sein darf als 3 Monate, innerhalb von 5 Wochen zwingend notwendig. Es kann mit einem entsprechenden Schreiben der Personalabteilung des Kirchenkreises Wied durch den Beschäftigten beantragt werden. Die Kosten trägt die Gemeinde. Die Personalabteilung erinnert Beschäftigte nach Ablauf von

5 Jahren an die Erneuerung des Führungszeugnisses. Die Führungszeugnisse werden in der Personalabteilung des Verwaltungsverbandes Wied eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert. Mit dem Arbeitsvertrag wird das Schutzkonzept ausgehändigt und die Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Die Unterzeichnung beider Dokumente ist Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme. Darin ist auch der Passus enthalten: „Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter oder anderer Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Gemeindeleitung“.

### 3.6.2 Tätigkeit ehrenamtlich tätiger Personen

Allen Ehrenamtlichen wird das Schutzkonzept ausgehändigt und die Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt.

Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich Mitarbeitenden richtet sich nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist demnach von Personen ab 14 Jahren bei Begleitung von Angeboten mit Übernachtung vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere die Kinder- und Jugendfreizeiten, Übernachtungsveranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Lesenacht, Chorfreizeiten für Kinder und Jugendliche, Konfirmandenfreizeiten, Familienfreizeiten.

Das erweiterte Führungszeugnis wird ebenfalls von Personen ab 14 Jahren gefordert, wenn eine Tätigkeit mit Schutzbedürftigen (z. B. Angebote für geflüchtete Menschen) erbracht wird.

Ehrenamtliche erhalten von der Gemeinde ein Schreiben, mit dem das Führungszeugnis kostenfrei beantragt werden kann. Der Schutzkonzeptbeauftragte

- dokumentiert die Einsicht in das Führungszeugnis bei Tätigkeitsbeginn
- erinnert die Personen nach Ablauf von 5 Jahren an die erneute Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses
- dokumentiert die Einsicht und stellt die datenschutzkonforme Aufbewahrung sicher.

Die Liste der eingesehenen Führungszeugnisse wird dem Presbyterium jährlich vorgelegt.

## 4 Verhalten bei Gefährdungswahrnehmungen – Interventionsplan/ Handlungsleitfaden

Wir wollen nicht nur hinsehen und hinhören, sondern auch handeln.

Dieser Interventionsplan wird in Kraft gesetzt in dem Moment, in dem eine für unsere Gemeinde tätige Person Gefährdungsmerkmale wahrnimmt oder Schutzbedürftige sich an uns wenden.

### 4.1 Definition Gefährdungsmerkmal

Ein Gefährdungsmerkmal ist ein gewichtiger Anhaltspunkt dafür, dass in das körperliche, seelische und/ oder geistige Wohl einer schutzbedürftigen Person eingegriffen wurde oder wird.

Ein Verdachtsfall ist selten sofort glasklar. Meist entwickeln Personen im Umfeld ein ungutes Gefühl.

Es gilt

- abzuklären, was genau dieses ungute Gefühl in der Person weckt, die es wahrnimmt, unter Berücksichtigung dessen, was über den Hintergrund der betroffenen Person bekannt ist
- die richtigen nächsten Schritte einzuleiten (werden im Folgenden beschrieben)

## 4.2 Wahrnehmung von Gefährdungsmerkmalen

Sie können über alle Sinne Information über mögliche Eingriffe in das Wohl einer schutzbedürftigen Person erhalten:



Sie sehen etwas (Erscheinung, Verhalten)



Sie hören etwas. Von der betroffenen Person selber, oder von Dritten über die betroffene Person



Ihre Intuition, Ihr „Bauchgefühl“ geben den Hinweis: Da stimmt etwas nicht, da kommt mir etwas komisch vor

Die Untersuchungsergebnisse zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in kirchlichen Zusammenhängen haben deutlich gezeigt: Bei vielen Übergriffen waren „vage unwohle Bauchgefühle“ im Umfeld vorhanden, denen nicht nachgegangen wurde.

Im Zusammenhang mit einem vermuteten Eingriff in das Wohl eines Menschen, insbesondere bei einer Missbrauchsthematik – sei es angesichts eines Verdachtsfalles oder einer konkreten Mitteilung seitens einer betroffenen Person – ist es generell wichtig

- dass Schilderungen von Betroffenen ernst- und angenommen werden
- das eigene Bauchgefühl ernst zu nehmen, zuzuhören, nicht abzutun, weil „nicht sein soll, was nicht sein darf“
- Ruhe zu bewahren
- keine voreiligen Entscheidungen und Handlungen zu treffen, insbesondere die Persönlichkeitsrechte aller Personen zu wahren (Verschwiegenheit), bis eine Einschätzung erfolgen konnte
- eigene Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren
- die nächsten erforderlichen Schritte festzulegen

Wichtig: Wir haben keinen Ermittlungsauftrag. „Wahrheit“ von „Unwahrheit“ zu trennen ist nicht unsere Aufgabe. Wir dokumentieren nur Beobachtungen und unsere Einschätzung. Wir haben keinen Klärungsauftrag, dies geschieht durch die Vertrauensperson gemeinsam mit der Gemeindeleitung. Die „Schuldfrage“ und die Frage der Strafbarkeit klären andere, z. B. die Justiz.

Dafür ist es erforderlich, das Wahrgenommene möglichst sachlich und „messbar“ zu dokumentieren. Dabei hilft der Dokumentationsplan (siehe 8 Dokumentationsbogen).

## 4.3 Gefährdungseinschätzung

Ziel ist es, aus einer Angst- oder Aktionismus-Situation in ein sachliches Handeln zu kommen. Wir stehen nicht allein mit unseren Wahrnehmungen; die Einschätzung der wahrgenommenen Gefährdungsmerkmale erfolgt durch die genannten Ansprechpersonen (siehe 3.4 Ansprechpersonen und Beschwerdewege).

Gefährdungseinschätzungen erfolgen außer in akuten Gefahrensituationen durch das Presbyterium oder die Vertrauensperson im Kirchenkreis. Um diese Stellen in die Situation zu versetzen handeln zu können, müssen Gefährdungswahrnehmungen mitgeteilt worden sein. Auch dafür sind die Präventionsschulungen eine wesentliche Voraussetzung, da geschulte Personen sensibilisiert und in der Lage sind, Informationen richtig weiterleiten zu können.

Erst nach einer Gefährdungseinschätzung darf es zu Reaktionen und Handlungen kommen.

Ausnahme: Sofern eine akute Gefährdung durch sexualisierte Gewalt vorliegt, ist unmittelbar die Polizei zu informieren.

Alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle der EKIR vertraulich beraten zu lassen.

Wenn diese Personen also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen:

<https://ansprechstelle.ekir.de/>

Telefonnummer: 0211 3610312 E-Mail-Adresse: [claudia.paul@ekir.de](mailto:claudia.paul@ekir.de) (Stand 2025)

Die Dokumentation der Gefährdungswahrnehmung ist ein weiterer wesentlicher Schritt.

## 4.4 Dokumentation

Wahrgenommenes ist sachlich und schriftlich zu dokumentieren und an die richtigen Stellen weiterzuleiten, um dort eine fachliche Einschätzung und daraus resultierende Entscheidungen zu ermöglichen (siehe 3.4 Ansprechpersonen und Beschwerdewege).

Dokumentationen können von Betroffenen oder Dritten gefertigt werden. Es ist auch möglich, dass die Dokumentation gemeinsam mit einer Ansprechperson im Rahmen des Gesprächs gefertigt wird.

Dafür können folgende Leitfragen hilfreich sein:

- Was wurde wahrgenommen?
- Wann/ wie oft/ bei welcher Gelegenheit?
- Beteiligte

Eine Hilfestellung kann hier auch der Dokumentationsbogen sein (siehe 8 Dokumentationsbogen).

Grundsatz: Die Dokumentation soll ebenso wie die Abstimmung mit einer weiteren Person (siehe 3.4 Ansprechpersonen und Beschwerdewege) erfolgen, bevor weitere Schritte eingeleitet werden.

Vor dieser gebotenen Abklärung soll keine voreilige Informationsweitergabe erfolgen. Das bedeutet, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten soll

- nicht die Familie betroffener Personen informiert werden
- nicht Tatverdächtige informiert werden
- nicht Polizei, Behörden oder Presse eingeschaltet werden

Ausnahme: Wenn eine akute Gefährdungssituation erkannt wird und Dokumentation mit Abstimmung zeitlich nicht mehr vertretbar scheinen, sind staatliche Stellen (z. B. Polizei, Jugendamt) zu informieren.

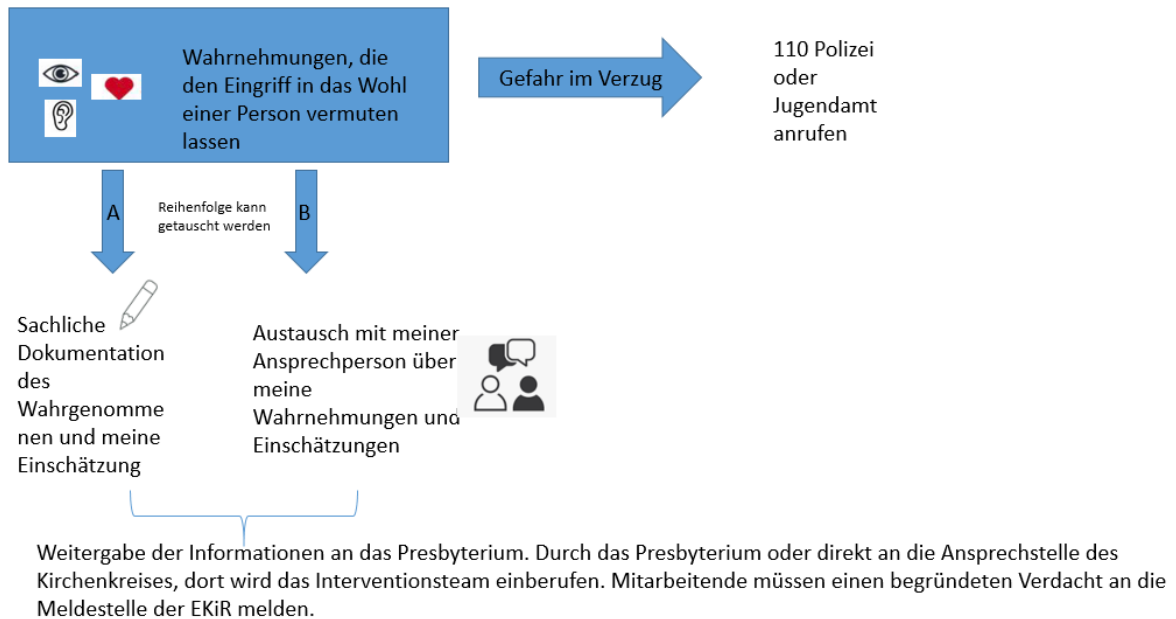
Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 KGSSG zu melden.

E-Mail: [meldestelle@ekir.de](mailto:meldestelle@ekir.de)

Die Aufbewahrung von Anzeigen und Beratungsprotokollen erfolgt bei der jeweils zuständigen Stelle (Interventionsteam, Meldestelle etc.). Vertrauenspersonen sollten nur das Nötigste dokumentieren, während das Gemeindesekretariat keine Fallakten führen darf. Dokumentationsbögen werden datenschutzkonform ausschließlich digital und passwortgeschützt in der Ekir-Cloud hinterlegt. Der Ordner „Schutzkonzept Falldokumentation“ ist passwortgesichert; personenbezogenen Daten sind für Unbefugte nicht einsehbar. Das Passwort ist ausschließlich dem Schutzkonzeptbeauftragten und dessen Stellvertretung bekannt. Nach Ablauf von 30 Jahren sind Dokumentationen zu vernichten.

## 4.5 Handlungsplan

Das richtige Vorgehen für Mitarbeitende der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Unkel/ Rheinbreitbach – Linz/ Bad Hönningen ist hier im Bild zusammengefasst:



## 5 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden. Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

Bei der Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes werden alle Arbeitsbereiche, Gruppen und Kreise um eine Risikoanalyse gebeten, die innerhalb von 6 Monaten dem Presbyterium zuzuleiten ist. Das Presbyterium fügt die Ergebnisse in einem Dokument zusammen. Dieses ist Bestandteil des Schutzkonzeptes (s. Anlage Risikoanalyse).

Die Analyse bezieht sich auf die verschiedenen Räume der Kirchengemeinde, die von der jeweiligen Gruppe genutzt werden:

- Physische Räume (Veranstaltungsräume, Büros, Gärten, Toiletten)
- Virtuelle Räume (Social Media, Videokonferenzen)

Sie erfolgt durch Beantwortung verschiedener Fragen. Daran beteiligt werden sollen haupt- und ehrenamtlich Tätige, Erwachsene, Jugendliche und Ältere, um verschiedene Sichtweisen einbeziehen zu können und Sensibilität zu erhöhen. Das Presbyterium entscheidet nach Sichtung der Risikoanalyse über ggf. nötige Konsequenzen, hält diese schriftlich fest und meldet sie den Beteiligten zurück.

Die Risikoanalyse wird alle 5 Jahre bei der Überarbeitung dieses Schutzkonzeptes (siehe auch 7 Evaluation/ Monitoring) wiederholt und die Ergebnisse durch die Gemeindeleitung in das Schutzkonzept überführt.

Zu beantworten sind beispielsweise folgende Fragen<sup>1</sup>:

1. Welche Räumlichkeiten nutzen wir/ stehen uns zur Verfügung?
2. Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?
3. Gibt es Räume, in der sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?
4. Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert/ durch Dritte betreten?
5. Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?
6. Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten? (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?
7. Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?

Zu klären ist im Rahmen der Risikoanalyse stets:

- a) Welche Risiken können durch die festgestellten Bedingungen entstehen?
- b) Welche Maßnahmen zur Abwendung existieren und wer ist dafür verantwortlich?

<sup>1</sup> Angelehnt an die Handreichung „Schutzkonzept 2021“ [https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/04/Aenderungen-2022-Schutzkonzept-2021\\_280122\\_.pdf](https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/04/Aenderungen-2022-Schutzkonzept-2021_280122_.pdf)

## 6 Richtigstellung/ Rehabilitierung

Betroffene sexualisierter Gewalt, denen zunächst kein Glauben geschenkt wurde, müssen eine Entschuldigung erhalten. Sie sollen die Gründe erfahren. Mit den Beteiligten erfolgt eine schuldankennende Auseinandersetzung des Vorfalls. Dies beinhaltet die Sensibilisierung aller Beteiligten für Folgen von vorschnellen Beurteilungen, Abwiegungen, Zurückweisungen etc. Falls sich Betroffene aus der Gemeinde zurückziehen, ist dieses Verhalten zu akzeptieren und ihnen zu signalisieren, dass die Türen für eine erneute Mitarbeit und Teilhabe am Gemeindeleben offenstehen.

Zur Aufarbeitung von Vorfällen kann die Gemeinde externe Beratungsstellen (z. B. Diakonisches Werk) hinzuziehen und individuell Personen bei der Verarbeitung eines Vorfalls unterstützen. Durch offenen Umgang und Gespräche, vor allem auch im Presbyterium als Leitungsgremium, wird Qualitätssicherung betrieben und Fehlerkultur gelebt.

Die Ev. Trinitatis Kirchengemeinde Linz/ Bad Hönningen – Unkel/ Rheinbreitbach bemüht sich gleichermaßen um die vollständige Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen. Dies beinhaltet die Sensibilisierung aller Beteiligten für Folgen von Falschbeschuldigungen sowie das Thematisieren von Motiven ebenso wie die Reintegration der zu Unrecht beschuldigten Person.

## 7 Evaluation/ Monitoring

Jedes gemeindliche Schutzkonzept muss durch eine Kultur der Achtsamkeit mit Leben gefüllt werden. Die gemeindlichen Aktivitäten unterliegen vielen Veränderungen. Dieses Schutzkonzept wird auf der Homepage veröffentlicht und ist mindestens alle fünf Jahre durch das Presbyterium zu überprüfen und ggf. anzupassen.

# 8 Dokumentationsbogen

<b>Wann?</b> Datum, Uhrzeit	<b>Was beobachte ich konkret?</b> Intensität (wie schwerwiegend?) Auffällige (plötzliche) Veränderungen?			<b>In welchem Kontext und wo?</b> Beteiligte und Kontaktdaten?	<b>Wie oft/ Wie lange (schon)?</b>	<b>Möglichst wörtliche Kommentare/Äußerungen</b>
	Äußere Erscheinung	Verhalten	Umfeld			
Schutzbedürftige Person						
Bezugsperson/en						
<b>Meine Interpretation &amp; Bewertung:</b>			<b>Meine nächsten Handlungsschritte</b>			

## 9 Selbstverpflichtungserklärung

(Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Alle für die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/ Bad Hönningen – Unkel/ Rheinbreitbach haupt- und ehrenamtlich Tätige geben diese Selbstverpflichtungserklärung ab, um sich gegen jede Form sexualisierter und anderer Gewalt zu wenden, sie zu verhindern und im Notfall im Sinne und zum Schutz Betroffener zu handeln. Wir wissen, dies bietet keine absolute Sicherheit zur Verhinderung von Übergriffen. Sie schärft jedoch die Sensibilität aller und zeigt, dass dieses Thema ernst und wichtig genommen wird.

Unsere Arbeit in der Gemeinde, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht auf der Basis christlicher Werte. Sie ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortungsvoll damit um und respektieren individuelle Grenzen. Wir sind sensibilisiert, Grenzüberschreitungen zu erkennen, sie zu verhindern und Handlungssicherheit in solchen Situationen zu fördern.

Ich erkenne dies an und gebe die folgende Selbstverpflichtungserklärung ab. Sie ist Voraussetzung für meine Tätigkeit in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/ Bad Hönningen - Unkel/ Rheinbreitbach:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die Menschen in unserer Gemeinde zu erhalten und/ oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt und Übergriffe verhindert werden sowie dies selbst zu unterlassen.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich erkenne Beschwerden als willkommene Möglichkeiten an, Strukturen und Miteinander besser zu machen. Wir leben eine wertschätzende, entwicklungsfördernde Feedbackkultur.
5. Ich nehme Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte auf Grenzüberschreitungen. Ich handle nach den Maßgaben des Schutzkonzeptes, von dem diese Selbstverpflichtung ein wesentlicher Teil ist. Demnach bespreche ich Wahrnehmungen mit verantwortlichen Personen; sofern es mir möglich ist, dokumentiere ich meine Wahrnehmungen. Ich wende mich ggf. direkt an Mitglieder des Presbyteriums. Ich kommuniziere sensibel unter Beachtung der Rechte aller Beteiligten.
6. Sofern ich eine Tätigkeit in der Gemeinde erfülle, die mich zur Teilnahme an einer Präventionsschulung oder zur Beibringung eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, werde ich dies einhalten.
7. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter oder anderer Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber das Presbyterium.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Zum persönlichen Verbleib*

# Selbstverpflichtungserklärung

(Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Alle für die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/ Bad Hönningen – Unkel/ Rheinbreitbach haupt- und ehrenamtlich Tätige geben diese Selbstverpflichtungserklärung ab, um sich gegen jede Form sexualisierter und anderer Gewalt zu wenden, sie zu verhindern und im Notfall im Sinne und zum Schutz Betroffener zu handeln. Wir wissen, dies bietet keine absolute Sicherheit zur Verhinderung von Übergriffen. Sie schärft jedoch die Sensibilität aller und zeigt, dass dieses Thema ernst und wichtig genommen wird.

Unsere Arbeit in der Gemeinde, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht auf der Basis christlicher Werte. Sie ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortungsvoll damit um und respektieren individuelle Grenzen. Wir sind sensibilisiert, Grenzüberschreitungen zu erkennen, sie zu verhindern und Handlungssicherheit in solchen Situationen zu fördern.

Ich erkenne dies an und gebe die folgende Selbstverpflichtungserklärung ab. Sie ist Voraussetzung für meine Tätigkeit in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/ Bad Hönningen - Unkel/ Rheinbreitbach:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die Menschen in unserer Gemeinde zu erhalten und/ oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt und Übergriffe verhindert werden sowie dies selbst zu unterlassen.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich erkenne Beschwerden als willkommene Möglichkeiten an, Strukturen und Miteinander besser zu machen. Wir leben eine wertschätzende, entwicklungsfördernde Feedbackkultur.
5. Ich nehme Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte auf Grenzüberschreitungen. Ich handle nach den Maßgaben des Schutzkonzeptes, von dem diese Selbstverpflichtung ein wesentlicher Teil ist. Demnach bespreche ich Wahrnehmungen mit verantwortlichen Personen; sofern es mir möglich ist, dokumentiere ich meine Wahrnehmungen. Ich wende mich ggf. direkt an Mitglieder des Presbyteriums. Ich kommuniziere sensibel unter Beachtung der Rechte aller Beteiligten. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
6. Sofern ich eine Tätigkeit in der Gemeinde erfülle, die mich zur Teilnahme an einer Präventionsschulung oder zur Beibringung eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, werde ich dies einhalten.
7. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter oder anderer Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber das Presbyterium.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Zur Rückgabe an die Gemeinde*

# Anhang, Definitionen und Erklärungen

## Vertrauensperson im Kirchenkreis

Im Kirchenkreis gibt es eine Vertrauensperson, an die sich bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Unsicherheit, ob es sich um einen Verdacht handeln könnte, gewandt werden kann.

Die Vertrauensperson wird vom Kreissynodalvorstand berufen und ist die zentrale Ansprechperson im Kirchenkreis. Sie hat die Funktion eines „Lotsen im System“. Betroffene und Ratsuchende können sich an sie wenden. Die Vertrauensperson nimmt Angaben und Fragen auf, berät und unterstützt. Sie ist mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises, mit der Ansprechstelle und der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit Insoweit Erfahrenen Fachkräften und Beratungsstellen vor Ort, sowie mit dem Amt für Familie, Jugend und Soziales vernetzt.

Die Kontaktdaten der Vertrauensperson werden auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht, so dass sie im Bedarfsfall sofort und leicht zu finden sind. <https://wied.ekir.de/inhalt/schutzkonzept/>

Petra Zupp, (02631) 98 70 42, [petra.zupp@ekir.de](mailto:petra.zupp@ekir.de) (Stand 2025)

Tim Huß, (02631) 98 70 25, [tim.huss@ekir.de](mailto:tim.huss@ekir.de) (Stand 2025)

Die Vertrauensperson beruft ggf. das Interventionsteam ein.

## Interventionsteam

Bei der Meldung eines Verdachtsfalls von sexualisierter Gewalt tritt das Team auf Kirchenkreisebene in der Regel auf Initiative der Vertrauenspersonen zusammen. Das Interventionsteam orientiert sich am Interventionsplan des Kirchenkreises und schätzt die Sachlage ein, gibt eine Gefährdungseinschätzung gemäß §8a SGB VIII ab, berät die Einbeziehung weiterer, auch externer Beratung (z. B. die Anlaufstelle der EKIR, Insofern erfahrene Fachkräfte der jeweiligen Kommune) und berät über mögliche strafrechtliche Konsequenzen. Regelungen hierzu finden sich im Schutzkonzept des Kirchenkreises unter Punkt 2.2.

Definition: **Insoweit erfahrene Fachkraft** ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Inoffizielle Bezeichnungen sind Kinderschutzfachkraft, IeF, Isef, InsoFa oder Isofak.

## Meldestelle

Die Meldestelle der EKIR gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

**Auf der Homepage verweisen wir auf folgende Kontaktstellen:**

Mitglieder des Presbyteriums mit Bild und Kontaktdaten

Zentrale Anlaufstelle help \* Rufnummer 0800 5040 112 \* zentrale@anlaufstelle.help \*  
www.anlaufstelle.help.

Kinderschutzdienst für das Kreisjugendamt Neuwied am Heilpädagogisch-Therapeutischen Zentrum  
Neuwied (HTZ), Hauptstr. 76, 53557 Bad Honningen, Telefon: 02635 9256069 \*  
kinderschutzdienst@htz-neuwied.

Rund um die Uhr erreichbar ist in Notfällen die Polizei-Notrufnummer 110.

Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Wied

Ansprechstelle der Landeskirche